LANDRATSAMT FREUDENSTADT

- Amtliche Bekanntmachung -

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG

Die Gemeinde Baiersbronn, 72270 Baiersbronn hat beim Landratsamt Freudenstadt die wasserrechtliche Genehmigung für die Hochwasserschutzmaßnahmen entlang des Oberen Murgtals an der Murg und den Nebengewässern der Murg in der gesamten Gemeinde Baiersbronn beantragt. Hierzu sollen die Gewässer mit Grobrechen mit Geröll-, Geschiebe- und Sedimentfang zur Verhinderung von Verklausungen (von Brücken, Verdolungen etc.) versehen werden.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie besonderer örtlicher Gegebenheiten hat das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Freudenstadt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Für das beantragte Vorhaben besteht insofern keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Dies ist gemäß § 3a Satz 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Freudenstadt, 15.08.2018 (gez.) **Dr. Rückert**, Landrat